



**Ganztagesförderung im BEJ, BVJ /VAB, im zweiten Jahr der Kooperations-  
klassen und in der Förderberufsfachschule ab dem Schuljahr 2011/12**

**Eckpunkte zur Umsetzung**

1. Für die Zielgruppe berufsschulpflichtiger Jugendlicher im BVJ, VAB oder BEJ können die Schulen eine ganztägige Förderung anbieten. Die Förderung erfolgt an fünf Wochentagen und erstreckt sich dabei an vier Tagen über jeweils acht Zeitstunden. Eine flexible Umsetzung der verbindlichen Mindestförderzeit ist möglich.
2. Das ganztägige Angebot besteht aus Pflichtunterricht und zusätzlichen Angeboten. Dabei sind Rhythmisierungselemente bezogen auf den Schultag, die Schulwoche und das Schuljahr zu berücksichtigen. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:
  - a) Pflichtunterricht gemäß der gültigen Stundentafel, möglichst unter Einbeziehung von wöchentlichen Praxistagen in Betrieben.
  - b) Zusätzliche Angebote der Schule, die im Wesentlichen eine Ergänzung der individuellen Förderung, die Verbesserung der Ausbildungsreife und Maßnahmen zur Integrationsförderung beinhalten, wie zum Beispiel:
    - Stütz- und Fördermaßnahmen und andere Differenzierungsmaßnahmen
    - Hausaufgabenbetreuung und ggf. Phasen des selbstorganisierten Lernens
    - Projekte, erweiterte Bildungs - und Sprachförderangebote,
    - Arbeitsgemeinschaften, Musik-, Theater- und Sportangebote
    - Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung, Integrationsförderung und Berufsorientierung
  - c) möglichst Einbindung von Angeboten des Schulträgers im Rahmen der Jugendberufshilfe zur Persönlichkeitsentwicklung, Integration und Übergangsbegleitung sowie Angeboten der Berufsberatung der Arbeitsagentur und ggf. der Ausbildungsberater der Kammern.

d) Kooperationen mit Institutionen der Jugendhilfe und der Jugendarbeit, mit Vereinen, Musikschulen, Kirchen und anderen außerschulischen Partnern.

Für die unterrichtsfreie Zeit (Mittagspause) sollten geeignete Angebote und Räumlichkeiten (z.B. Sportgeräte, Bücherei) bereitgestellt werden, die die Schülerinnen und Schüler nach eigener Wahl nutzen können.

3. Die Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern und ggf. vorhanden Fachkräften der Jugendberufshilfe ist besonders zu fördern. Die Schule koordiniert und unterstützt diese Zusammenarbeit. Als zentrales Element der gemeinsamen Förderung soll eine individuelle Förder- und Berufswegeplanung mit Zielvereinbarungsgesprächen erfolgen.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die sich für die Aufnahme in eine Ganztagesklasse entschieden haben, besteht die Verpflichtung, innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den angebotenen Unterrichts- und Fördermaßnahmen teilzunehmen.
5. Zur Umsetzung der zusätzlichen schulischen Angebote (Ziff. 2 b) werden der Schule vom zuständigen Regierungspräsidium zusätzlich fünf Lehrerwochenstunden je Ganztagesklasse zur Verfügung gestellt.
6. Die Schule erstellt eine pädagogische Gesamtkonzeption für die Ganztagesförderung. Diese pädagogische Gesamtkonzeption berücksichtigt die Gegebenheiten vor Ort und ist in diesem Sinne schul- und ggf. klassenspezifisch. Die pädagogische Konzeptionen aller Schulen zielen darauf ab, dass sie:
  - Maßgeblich auf individuelle Förderung und Einbezug von Zielvereinbarungen abzielen.
  - Einen stärkeorientierten Ansatz der individuellen Förderung realisieren und möglichst auch Sport-, Musik- oder Kunstangebote umfassen.
  - Auf eigenständiges Lernen der Schülerinnen und Schüler abzielen und Phasen von Freiarbeit integrieren.
8. Die Schulen stellen gemeinsam mit ihrem Schulträger einen Antrag auf Einrichtung einer oder mehrerer Ganztagesklassen. Dabei ist zu beachten, dass die Ganztageschule noch nicht als Regelschule im Schulgesetz verankert ist. Deshalb muss sichergestellt werden, dass den Schülern in zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort auch eine herkömmliche BEJ-, BVJ- oder VAB-Klasse offen ste-

hen würde, so dass sie sich freiwillig für den Besuch der Ganztagesklasse entscheiden können. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Schulen bei der Antragsstellung entweder selbst den entsprechenden Bildungsgang auch als herkömmliche Klasse führen oder ein entsprechendes Angebot an einer anderen beruflichen Schule des Landkreises erreichbar ist.